

Notar Ulrich Weber  
Schützenstr. 7  
73033 Göppingen  
Telefon 07161/653140  
[info@notar-weber-gp.de](mailto:info@notar-weber-gp.de)

UZ WE1207/2019



Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der Firma  
WIF-Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft für den Landkreis  
Göppingen mbH  
mit dem Sitz in Göppingen

\*\*\*\*\*

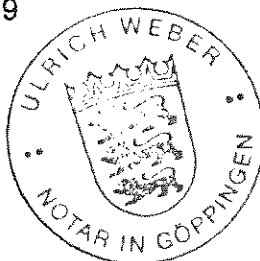
**Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG**

Ich, der Notar bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der vorbezeichneten Gesellschaft mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 27.02.2019 (UR WE 217/2019) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Göppingen, den 27.02.2019

Notar

Weber



## Gesellschaftsvertrag

„WIF-Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft  
für den  
Landkreis Göppingen mbH“

Sitz Göppingen

vom 06.04.1995

mit Änderungen

vom 21.06.1995

vom 16.07.1996

vom 04.12.1996

vom 21.11.2005

vom 11.05.2012

vom 27.02.2019

## Präambel

Der wirtschaftsstrukturelle Wandel und der internationale Konkurrenzdruck, dem sich Unternehmen ausgesetzt sehen, erfordert auch in der kommunalen bzw. regionalen Wirtschaftsförderung eine inhaltliche Umorientierung.

Wirtschaftsförderung kann zukünftig nur dann erfolgreich sein, wenn sie neben einer verstärkten Beobachtung der aktuellen Entwicklungen der Wirtschaftslage oder des Arbeitsmarktes sowie einer verstärkten Kooperation auf kommunaler und regionaler Ebene unmittelbar an den individuellen Erfordernissen der Betriebe ausgerichtet ist. Durch die aktive Ansprache und Beratung von Firmen werden technologische Aufgabenstellungen aufgenommen, analysiert und konkreten Lösungsansätzen im Rahmen von Projekten zugeführt.

Ebenso wie die Analyse muss die Problemlösung individuell mit den Unternehmen erarbeitet werden. Die Vielzahl und Komplexität der Fragestellungen erlauben es nicht, ein hochqualifiziertes und breites Know-how-Spektrum vorzuhalten. Um daher zu umsetzbaren und marktreifen Problemlösungen für die Unternehmen zu gelangen ist es notwendig Experten aus externen Berater- und Kompetenznetzwerken einzubinden.

Um die Wirtschaftsförderung im Landkreis Göppingen weiterzuentwickeln wird die bisherige WiF in WiF – Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft für den Landkreis Göppingen mbH umfirmiert und fokussiert ihre Aufgaben auf den Bereich Innovationsförderung und einzelbetriebliche Beratung. Zusätzlich wird eine Stelle für Kreiswirtschaftsförderung als Stabsstelle beim Landrat eingerichtet, um alle Aktivitäten im Bereich Wirtschaftsförderung im Landkreis Göppingen zu koordinieren und die Zusammenarbeit mit der WRS - Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH zu verstärken.

Die WRS ist Ansprechpartner für generelle Fragen der Wirtschaftsförderung auf regionaler bzw. überregionaler Ebene und stellt ihr gesamtes Dienstleistungsportfolio zur Verfügung.

Aus ihrer Verantwortung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Landkreis Göppingen heraus fühlt sich die Kreissparkasse Göppingen verpflichtet, auf diesem Gebiet tätig zu sein und die Gesellschaft des Landkreises Göppingen und die Stelle für Kreiswirtschaftsförderung durch laufende Zuschüsse im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell zu unterstützen.

## § 1

### Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

WIF-Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft  
für den Landkreis Göppingen mbH

(2) Sie hat ihren Sitz in 73033 Göppingen

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen fördern, die der Entwicklung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Landkreises Göppingen dienen. Schwerpunkte sind insbesondere:

- ◆ Einzelbetriebliche Beratung (Erstberatung, Spezialberatung) und Initiierung von Projekten insbesondere in den Bereichen: Technische Bonität; Innovationsmanagement, Innovationsförderung; Beratung und Betreuung von kleine und mittlere Unternehmen; Technologietransfer; Fördermittel; technologieorientierte Existenzgründerberatung.
- ◆ „Lotsenfunktion“ für Dienstleistungen, die sich aus Einzelberatungen ergeben: z. B. hinsichtlich des Kreiswirtschaftsförderers, den Steinbeis-Transferzentren, der WRS.
- ◆ Organisation und Durchführung von fachspezifischen Veranstaltungen im Bereich von Technologie- und Innovationsförderung.
- ◆ Netzwerkarbeit, Cluster und Kooperationen in Gremien zu Technologie- und Innovationsförderung und die Zusammenarbeit mit dem Kompetenznetzwerk Mechatronik.
- ◆ Ausschreibung, Bewertung und Preisverleihung zum Innovationspreis.
- ◆ Zusammenarbeit mit Hochschulen im direkten Kontext der Technologie- und Innovationsförderung.

## §3

### Stammkapital - Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00. (In Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Der Landkreis Göppingen übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.
- (3) Die vorgenannte Stammeinlage wird durch Bareinlage des Landkreises Göppingen erbracht.

## §4

### Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt am Tag der Errichtung, im Außenverhältnis mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.95.

## §5

### Geschäftsführung - Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft.

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates.

(5) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Göppingen in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind. Die Einzelheiten werden zwischen dem Landkreis Göppingen und der Geschäftsführung festgelegt.

(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Kreistag des Landkreises Göppingen in regelmäßigen Abständen über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## §6

### Besondere Pflichten der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und des 5jährigen Finanzplans zu erstellen, der mit den Gesellschaftern vor der endgültigen Aufstellung zu beraten ist. Nach endgültiger Aufstellung sind die Entwürfe dem Aufsichtsrat zur Festsetzung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans vorzulegen.

(2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen.

(3) Unabhängig von der Geschäftsführungsbefugnis darf die Geschäftsführung Geschäfte und Rechtshandlungen zu Lasten der Gesellschaft nur dann vornehmen, wenn für sie ein Ansatz im Wirtschaftsplan vorhanden ist.

(4) Weitere Pflichten enthält die vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsführung arbeitet eng und abgestimmt mit der Kreiswirtschaftsförderung zusammen.

## Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nicht einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind, insbesondere über

- ◆ die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- ◆ die Feststellung des Jahresabschlusses,
- ◆ die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, sofern sie nicht nach § 8 entsandt werden,
- ◆ die Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
- ◆ die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators,
- ◆ die Errichtung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- ◆ die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- ◆ die Ausübung von Gesellschaftsrechten bei Tochtergesellschaften sowie weiteren Beteiligungen.

(2) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Je DM 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter können sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Unverzüglich nach der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall dessen Vertreter im Aufsichtsratsvorsitz.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist einberufen.

## Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat des Landkreises Göppingen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sind die Herren Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte Göppingen und Geislingen, drei Bürgermeister der weiteren Kommunen im Landkreis Göppingen, die sich zur Bezuschussung der Gesellschaft verpflichtet haben, zwei Vertreter des Kreistags, ein Mitglied des Vorstands der Kreissparkasse Göppingen und ein weiteres, von der Kreissparkasse Göppingen zu entsendendes Mitglied, sowie jeweils ein Vertreter der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung Stuttgart und der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist an das Hauptamt des Mitglieds gebunden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf jeweils fünf Jahre bestellt.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.  
  
Bei vorzeitiger Aufgabe des Amtes hat eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtsperiode zu erfolgen.
- (6) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft keine Anwendung.



## Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu wahren. Er ist für Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere

- die Bestellung der Geschäftsführung,
- die Überwachung der Geschäftsführung,
- die Entlastung sowie die Beratung der Geschäftsführung,
- die Erhöhung der Zahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats (siehe § 8 Abs. 1),
- die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie des Finanzplans,
- die Vergabe freiwilliger Prüfungen.

Der Aufsichtsrat hat für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In diesem Rahmen ist er auch weisungsbefugt.

(2) Der Aufsichtsrat kann alle Maßnahmen der Geschäftsführung seiner Beschlussfassung unterwerfen.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Beschlüsse, für die die Gesellschafterversammlung zuständig ist, vorzubereiten.

(4) Der Aufsichtsrat überträgt die Zuständigkeit für die Vergabe von Innovationsfördermitteln an einen Innovationsausschuss.

(5) Der Aufsichtsrat hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Beirat.

## §10

### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt jährlich mindestens zweimal schriftlich per Post- oder Mailversand unter Mitteilung der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vierzehn volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft aufgeschoben werden kann, kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ferner auf schriftlichen Antrag der Geschäftsführung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Absicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## §11

### Innovationsausschuss

- (1) Die Gesellschaft hat einen Innovationsausschuss. Die Mitglieder sind der Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Göppingen, ein weiteres Mitglied des Vorstandes der

Kreissparkasse Göppingen, ein Vertreter der Steinbeis-Stiftung und der Geschäftsführer der Gesellschaft. Sofern die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, benennt der Aufsichtsrat ein Mitglied der Geschäftsführung zum Mitglied des Innovationsausschusses. Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Mitglieder in den Innovationsausschuss berufen.

- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Göppingen; sein Stellvertreter das weitere Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Göppingen.

Sind der Vorsitzende des Ausschusses oder der stv. Vorsitzende verhindert, so werden sie von einem Vertreter der Steinbeis-Stiftung vertreten.

- (3) Der Vorsitzende des Innovationsausschusses kann bei Bedarf zusätzliche Personen oder Experten zu den Sitzungen des Innovationsausschusses einladen.

- (4) Die Mitglieder des Innovationsausschusses werden auf jeweils drei Jahre bestellt.

- (5) Jedes Mitglied des Innovationsausschusses kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Innovationsausschussvorsitzenden niederlegen.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Amtes hat eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtsperiode zu erfolgen.

- (6) Der Innovationsausschuss diskutiert Innovationsthemen, definiert Innovationsfelder, erschließt Innovationsquellen, die für die weitere, zukünftige Entwicklung des Landkreises von Bedeutung sind. Der Innovationsausschuss entscheidet über die Beratung und Hilfestellung bei der betrieblichen Umsetzung von Innovationen und bei der Einführung von neuen bzw. bei der Verbesserung vorhandener Produkte, Verfahren und Technologien. Dazu werden die unterstützungswürdigen Unternehmen und deren förderungswürdige Innovationen ausgewählt sowie der finanzielle und organisatorische Rahmen der Förderung festgelegt.

- (7) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft die Mitglieder der Jury aus den Mitgliedern des Innovationsausschusses. Die Jury entscheidet über die Vergabe von finanziellen Mitteln und über die Preisvergabe bei der Ausschreibung eines Wettbewerbs, wie zum Beispiel dem Innovationspreis des Landkreises Göppingen.

- (8) Der Ausschuss wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen einberufen.

(9) Der Innovationsausschuss hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat.

## §12

### Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat.

(2) Dem Beirat sollen die Vertreter aller wirtschaftlich relevanten Vereinigungen mit Sitz innerhalb des Landkreises Göppingen, die Vertreter aller Kommunen, die sich zu einer Bezuschussung der Gesellschaft verpflichtet haben, sowie der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats angehören.

(3) Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Vertreter im Aufsichtsrat vertreten.

(4) Die Mitglieder des Beirats, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Aufsichtsrat der Gesellschaft berufen. Die Mitgliedschaft ist an das Hauptamt gebunden. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit.

## §13

### Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in allen den Gegenstand der Gesellschaft betreffenden Fragen.

(2) Der Beirat nimmt den Bericht des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats entgegen.

## §14

### Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich per Post- oder Mailversand einberufen und geleitet. Gäste können eingeladen werden.

## §15

### Jahresabschluss

- (1) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen.  
Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesellschaft mit Schreiben vom 14.05.2001 von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts befreit. Jahresabschluss, Jahresbericht und Wirtschaftsführung der Gesellschaft werden durch das Kreisprüfungsamt Göppingen geprüft.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Kreisprüfungsamtes Göppingen sind dem Landkreis zu übersenden.
- (4) Soweit sich ein Jahresüberschuss ergibt, ist dieser auf neue Rechnung vorzutragen.

## §16

### Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Liquidator.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen einem in § 2 genannten Zwecke zuzuführen. In diesem Rahmen entscheidet der Aufsichtsrat über die Verteilung.

## **§17**

### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§18**

### **Sonstige Bestimmungen**

Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Bestimmung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

## **§19**

### **Gründungskosten**

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten, im einzelnen Gerichtskosten, Notarkosten, Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Gerichtsgebühren, insgesamt bis zu DM 5.000,00 trägt die Gesellschaft.

## § 20

### Öffentliche Prüfungen

- (1) Für die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei der Gesellschaft werden dem Kreisprüfungsamt Göppingen und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

Göppingen, 27. Februar 2019